

§ 2

(1) Auf volkseigenen Grundbesitz, der ganz oder überwiegend Wohnzwecken dient und sich in Rechtsträgerschaft von VEB Kommunale Wohnungsverwaltung oder Haushaltsorganisationen befindet, ist wie bisher Grundsteuer nicht zu erheben.

(2) Von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wird Dienstleistungsabgabe wie bisher nicht erhoben. Das gilt auch für Dienstleistungsabgabe auf Nebenleistungen sowie für die Entrichtung von Zuschlägen für den Umsatz von Handelsware.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der- Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Abrechnung von bautechnischen
Projektierungsleistungen
der nichtvolkseigenen Wirtschaft**

vom 27. Dezember 1967

Gemäß § 4 der Anordnung vom 16. Juni 1967 über die Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bautechnische Projektierungsleistungen einschließlich Projektierungsleistungen für Haustechnik sowie Leistungen für die Gartengestaltung, die von zugelassenen privaten Ingenieuren und Architekten, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Betrieben, zwingenossenschaftlichen Bau- und Projektierungsorganisationen sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben ausgeführt werden, sind in Verbindung mit der Anordnung vom 16. Juni 1967 nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzurechnen.

§ 2

(1) Für Leistungen gemäß § 1 sind bei der Ermittlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Architekten (GOA) und der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI) anstelle der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 724 vom 14. März 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen privater Architekten und Bauingenieure — (Sonderdruck Nr. P 25 des Gesetzblattes) folgende Pro-

zentsätze der Bausumme (Preisangebot des Baubetriebes oder Preisvorschlag des Projektanten) zugrunde zu legen:

bei einer Bausumme bis 60 TM	= 44%
bis 120 TM	= 42%
bis 250 TM	= 38%
bis 500 TM	= 34%
über 500 TM	= 30 %.

Das gilt nicht für Leistungen gemäß Abs. 4.

(2) Der Abzug der Nachweiskosten gemäß § 21 Abs. 3 GOA bzw. gleichartiger Kosten aus der Ziff. 9 der GOI entfällt.

(3) Bei Ermittlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Gartengestalter (GOG) sind 70 % des zu projektierenden Investitionsumfanges zugrunde zu legen.

(4) Bei Leistungen für die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmer sowie für Betriebe der Landwirtschaft, für die gemäß Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) die Preise des Jahres 1966 in Kraft bleiben, sind weiterhin die Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 724 in Verbindung mit der GOA oder GOI bzw. der GOG zu berechnen.

§ 3

(1) Anstelle der im § 17 Absätze 1 und 2 der GOA festgelegten Teilleistungen sind für die einzelnen Projektierungsphasen folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

1. für die Vorbereitungsunterlagen gemäß Abschnitt II Ziff. 4 der Anlage des Beschlusses vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBl. II S. 817) bis zu 25 %
2. für das Projekt gemäß Abschnitt III Ziff. 3 der Grundsätze bis zu 50 %
3. für die Erarbeitung von Vorbereitungsunterlagen und Projekt in einer Phase bis zu 65 %
4. für die Autorenkontrolle entsprechend dem Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zu 10 %.

(2) Anstelle der im § 17 Abs. 3 und § 10 der GOA festgelegten Teilleistungen (Ausstattungen) sind für die einzelnen Projektierungsphasen folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

1. für die Vorbereitungsunterlagen einschließlich Varianten und Studien bis zu 25%
2. für das Projekt bis zu 55 %.

(3) Anstelle der in Ziff. 14 der GOI festgelegten Einzelleistungen sind folgende Prozentsätze der Gesamtgebühr zu berechnen:

1. bei Leistungen der Bauingenieure, einschließlich städtischen Tiefbaues:
 - a) für die Vorbereitungsunterlagen einschließlich Varianten und Studien bis zu 25%